

**2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 11. September 2006
vom 24.11.2011**

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387,397) in Verbindung mit der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323,325) und dem Sächsischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des AZV „Untere Mandau“ am 24.11.2011 nachfolgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Wirtschaftsführung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Die Wirtschaftsführung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 11.07.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 (SächsGVBl. S. 38). Im übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung sinngemäß.

(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

§ 16 Buchführung, Kassenführung wird durch **§ 16 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan** mit folgendem Wortlaut ersetzt:

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 3

§ 17 Jahresrechnung und Prüfungswesen wird durch **§ 17 Jahresabschluss** mit folgendem Wortlaut ersetzt:

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor. Er veranlasst die überörtliche Prüfung gemäß § 18 SächsEigBG sowie die örtliche Prüfung gemäß § 105 SächsGemO.

(2) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen und örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt gemäß § 19 Abs. 1 SächsEigBG über die Verwendung des Jahresgewinns oder über die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die erforderliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 19 Abs.2 SächsEigBG.

(4) Der Zweckverband bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung des örtlichen Prüfers erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

§ 4

In § 19 **Betriebskostenumlage** sind in Absatz 1 die Worte „Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Verwaltungshaushalts...“ durch „ Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung...“ zu ersetzen.

§ 5

In § 20 **Investitionskostenumlage** sind in Absatz 1 die Worte „Der anderweitig nicht gedeckte Aufwand des Vermögenshaushalts...“ durch „ Die anderweitig nicht gedeckte Finanzierung für Investitionen...“ zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Zittau, den 24.11.2011

F ö r s t e r
Verbandsvorsitzender